



Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

4 O 898/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 044237-23/PA

gegen

1. TIPICO Co. Ltd. Tipico Tower, vertr.d.d.GF Mate Bacic u. Christian Feiner, Vjal Portomaso, STJ 4011 St. Julian's, M-Malta

2. Tipico Games Ltd. vertr. d. d. GF, Tipico Tower, Vjal Portomaso, STK4011 St. Julians, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

[REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg – 4. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 08.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 17.435,19 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.06.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 3.741,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.06.2024 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 1) zu 82% und die Beklagte zu 2) zu 18%.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 21.176,21 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von den Beklagten die Rückerstattung von Spieleinsätzen für die Teilnahme an Online-Sportwetten und Online-Glücksspielen.

Die Beklagte zu 1) veranstaltet seit 2004 ausschließlich Sportwetten, die über das Internet angeboten werden. Sie erhielt im Oktober 2020 eine Sportwettlizenz in Deutschland, zuvor verfügte sie über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielbehörde. Die Beklagte zu 2) ist Betreiberin der Internetseiten unter <https://games.tipico.de/de>. Das Spielangebot der Beklagten zu 2) ist seit Oktober 2022 in Deutschland konzessioniert, zuvor verfügte die Beklagte zu 2) über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielbehörden.

Der Kläger nahm mit dem Nutzernamen [REDACTED] in der Zeit 20.04.2016 bis zum 01.10.2020 über die Internetseiten der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2) an Online-Sportwetten und Casinospiele teil. Die Einzahlung erfolgte über ein einheitliches Nutzerkonto. Mit der Klageschrift vom 25.03.2024 erklärte der Kläger einen Widerruf der streitgegenständlichen Spielverträge.

Der Kläger hat zur Finanzierung des vorliegenden Rechtsstreits einen Finanzierungsvertrag mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen. Bei dem Prozessfinanzierer handelt es sich um eine [REDACTED]

Der Kläger behauptet, er habe im Zeitraum, in dem er an den Online-Sportwetten und Casinospiele der Beklagten teilgenommen hat, von Niedersachsen aus, nämlich aus [REDACTED] gespielt. Er bestreitet, dass ihm ein Verbot von Online-Glücksspiel bzw. Online-Sportwetten oder das Fehlen einer deutschen Lizenz der Beklagten bekannt gewesen seien. Zu seinem Verlust behauptet der Kläger, er habe durch die von der Beklagten zu 1) angebotenen Online-

Sportwetten einen Betrag in Höhe von 17.435,19 € und durch die von der Beklagte zu 2) angebotenen Casinospiele einen Betrag in Höhe von 3.741,02 € verloren.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn 17.435,19 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an ihn 3.741,02 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Sie rügen die internationale Zuständigkeit des Gerichts. Sie bestreiten die Aktivlegitimation des Klägers mit Blick auf eine Abtretung von Ansprüchen an den Prozessfinanzierer. Sie meinen, die Verfolgung der abgetretenen Ansprüche stelle eine unzulässige Rechtsausübung dar. Die Spielverträge seien wirksam und eine Rückforderung ausgeschlossen. Im Übrigen müsse der Unterhaltungswert der Spiele im Rahmen eines etwaigen Rückforderungsanspruchs saldiert werden. Sie erheben die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte stellen darüber hinaus den Antrag, in entsprechender Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über das Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 25. Juli 2024 (I ZR 90/23) sowie dem anhängigen Verfahren C-440/23 auszusetzen.

Das Gericht hat den Kläger informatorisch angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird Bezug genommen auf das Sitzungsprotokoll vom 08.11.2024.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO für die geltend gemachten Ansprüche international zuständig. Es handelt sich um eine Verbrauchersache. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist Verbraucher.

Gem. Art. 17 Abs. 1 EuGVVO ist Verbraucher eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Da hier keiner dieser Zwecke einschlägig ist, ist der Kläger als Verbraucher zu behandeln. Ein Spieler verliert seine Verbrauchereigenschaft auch dann nicht, wenn er täglich viele Stunden an einem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (vgl. EuGH v. 10.12.2020 C 774/19 Rn. 50 – zit. nach juris). Eine etwaige Forderungsabtretung an den Prozessfinanzierer hat keine Auswirkungen auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts (vgl. OLG Stuttgart v. 24.05.2024 5 U 101/23 Rn. 31ff. – juris). Die Beklagten haben ihre gewerbliche Tätigkeit auch auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet. Sie haben die streitgegenständlichen Internetseiten in deutscher Sprache betrieben und Spieler mit Wohnsitz in Deutschland registriert.

Auch bereicherungsrechtliche oder deliktische Ansprüche unterfallen dem Verbraucherrichterstand. Dieser erfasst nichtvertragliche Ansprüche, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH v. 05.10.2010 VI ZR 159/09 – zit. nach juris). Dies ist hier der Fall. Der Kläger verlangt als Verbraucher einen als Spieleinsatz überlassenen Betrag und macht geltend, dass der zugrundeliegende Spielvertrag nicht hätte abgeschlossen werden dürfen.

2. Der Kläger ist prozessführungsbefugt. Er ist berechtigt, die Ansprüche im eigenen Namen und mit Zahlung an sich zu verlangen.

Der Kläger hat klagestellt, dass er jedenfalls berechtigt ist, die klägerischen Ansprüche im eigenen Namen und mit Zahlung an sich selbst zu verlangen. Darüber hinaus hat er durch Vorlage der Anlage K20, Anlagenband Kläger, nachgewiesen, dass der Prozessfinanzierer ihn zur aktiven Prozessführung ermächtigt hat.

II. Die Klage ist im Hinblick auf den gegen die Beklagte zu 1) gerichteten Klageantrag zu Ziffer 1) (Verlust Online-Sportwetten) begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Herausgabe der von der Beklagten zu 1) vereinnahmten Beträge abzüglich der bereits erfolgten Auszahlungen aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zu (vgl. dazu allgemein BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, juris).

1. Auf die zwischen den Parteien geschlossenen Verträge ist gemäß Art. 6 Abs. 1 VO (EG) 593/2008 (Rom I-VO) deutsches Recht anzuwenden.

Nach der Norm ist bei Verträgen, die ein Verbraucher mit einem Unternehmer geschlossen hat, das Recht des Staates anzuwenden, in welchem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen

Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausgerichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Diese Voraussetzungen sind offensichtlich erfüllt. Der Kläger ist Verbraucher, hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, von wo aus er über die deutschsprachige Internetdomain der Beklagten an den Online-Sportwetten teilgenommen hat. Die Beklagten haben ihre Tätigkeit auch – unter anderem – auf Deutschland ausgerichtet. Das anzuwendende deutsche Recht umfasst auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrags sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, Art. 10 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Buchst. e) Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, Art. 10 Abs. 1 VO (EG) 864/2007 (Rom II-VO).

2. Dem Kläger steht wegen der geleisteten Einsätze ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB auf Zahlung eines Betrags in Höhe von 17.435,19 € gegen die Beklagte zu 1) zu.

a) Die Anspruchshöhe ergibt sich aus den Einzahlungen des Klägers in Höhe von 21.501,21 €, von denen im Wege der Saldierung die erhaltenen Auszahlungen in Höhe von 325,00 € sowie 3.741,02 € in Abzug zu bringen sind, die der Kläger bei Einsätzen für Casinospiele der Beklagten zu 2) verloren hat. Die Einzahlungen des Klägers (Anlage K1), hat die Beklagte zu 1) nicht konkret bestritten, obwohl sie aufgrund der ihr vorliegenden Informationen hierzu in der Lage gewesen wäre.

b) Die Beklagte zu 1) hat diese Leistungen des Klägers ohne Rechtsgrund erlangt. Die den Zahlungen zugrundeliegenden Verträge sind jeweils gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nichtig (vgl. BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 26, juris).

aa) Die vom Kläger in der Zeit vom 20.04.2016 bis zum 01.10.2020 angenommenen Online-Sportwettangebote der Beklagten zu 1) verstießen gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Nach dieser Vorschrift war das Veranlassen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Sportwetten stellen nach den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 1 GlüStV 2012 Glücksspiele dar. Ein öffentliches Glücksspiel liegt gemäß § 3 Abs. 2 GlüStV 2012 vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht, was bei Online angebotenen Glücksspielen unzweifelhaft der Fall ist.

Eine Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war für Sportwetten zwar gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 möglich. Dazu bedurfte es jedoch einer gemäß §§ 4a bis 4c GlüStV 2012 (in der jeweils geltenden Fassung) zu erteilenden Konzession. Über eine solche verfügte die Beklagte zu 1) im streitgegenständlichen Zeitraum nicht. Auf eine bestehende maltesische Erlaubnis kann sich die Beklagte nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten

Erlaubnisse (EuGH, Urteil vom 8. September 2010 – C-316/07, C-358/07 bis C-360/07, C-409/07 und C-410/07 –, Rn. 112, juris).

Das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 enthaltene, nach § 4 Abs. 5 GlüStV unter einen Konzessionsvorbehalt gestellte Verbot und die verwaltungsrechtlichen Anforderungen zur Konzessionserteilung verstoßen auch nicht gegen übergeordnetes Recht.

Das Internetverbot des § 4 Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 steht mit Verfassungs- und Unionsrecht im Einklang. Ein generelles Internetverbot für öffentliches Glücksspiel ist mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit Unionsrecht auch unter Berücksichtigung des Konzessionsvorbehalts für Online-Sportwetten vereinbar (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18/16 –, BVerwGE 160, 193-212, Rn. 30ff.). Die mit dem Verbot verbundene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern, die wie die Beklagte ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen (Art. 56 AEUV), ist gerechtfertigt, weil die Beschränkung auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 31, beck-online). Umstände, die für den streitgegenständlichen Zeitraum eine abweichende rechtliche Würdigung begründen könnten, konnte die Beklagte zu 1) nicht vortragen.

Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag, auf den sich die Beklagte zu 1) offenbar beruft, kann die tatsächliche Erteilung der Konzession nicht ersetzen. Denn das Veranlassen von Online-Spielwetten setzte nach dem maßgeblichen GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zum Spielteilnehmer aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Glücksspiel machen (wie hier OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22).

Das gilt auch dann, wenn die Ablehnung der beantragten Konzession als Folge eines intransparent durchgeführten Konzessionsverfahrens unionsrechtswidrig gewesen sein sollte.

Aus den unionsrechtlich gebotenen Einschränkungen repressiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Unionsrecht folgt nichts anderes. Hiernach darf ein Mitgliedstaat wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität zwar keine strafrechtlichen Sanktionen verhängen, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (EuGH, Urteil vom 4. Februar 2016 – C-336/14 –, Rn. 94, juris). Daraus folgt aber nicht, dass die Verbotsnorm keinerlei Wirkung entfaltet oder der Mitgliedstaat verpflichtet wäre, die in Rede stehende Tätigkeit im Bereich des

Glücksspielmarkts zu genehmigen. Das bloße Absehen von einem repressiven Einschreiten gegen ein – möglicherweise – rechtswidriges Verhalten lässt sich mit einer behördlichen Genehmigung, die eine Legalisierungswirkung für die von ihr erlaubte Tätigkeit entfaltet, nicht gleichsetzen. Das Unionsrecht fordert eine derartige Gleichsetzung nicht. Der Mitgliedstaat ist lediglich gehalten, Entscheidungen über auf eine Genehmigung gerichtete Anträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zu treffen. Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt ihm das Unionsrecht nicht vor (BVerwG, Beschluss vom 7. November 2018 – 8 B 29/18 –, Rn. 14, juris; OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 34, beck-online).

Eine nachträgliche Konzessionserteilung lässt den Verstoß nicht entfallen, sie bewirkt keine rückwirkende Legalisierung (vgl. OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 35, beck-online).

bb) Der Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 hat die Nichtigkeit der mit dem Kläger geschlossenen Wettverträge zur Folge.

Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, ist, wenn – wie vorliegend – eine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung fehlt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21 –, Rn. 11, juris, m.w.N.).

Das Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 richtet sich allein gegen die Anbieter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen im Internet und ist gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 zusätzlich mit einem Erlaubnisvorbehalt für näher bezeichnete Glücksspiele versehen. Es ist daher nur von einem einseitigen Gesetzesverstoß der Beklagten auszugehen.

Der von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 angestrebte Schutzzweck erfordert jedoch die Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts. Das gesetzliche Verbot dient gemäß § 1 S. 1 GlüStV 2012 gleichrangig der Bekämpfung der Spielsucht (Nr. 1), der Kanalisation der Spiel- und Wettnachfrage auf legale Angebote (Nr. 2), dem Jugend- und Spielerschutz (Nr. 3) und der Bekämpfung der Begleit- und Folgekriminalität (Nr. 4) dient (BGH, Beschluss vom 13.

September 2022 – XI ZR 515/21 –, Rn. 13, juris). Dabei sollen neben dem Abschluss eines Spielvertrags im Internet auch die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen unterbunden werden (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 39, beck-online).

Zudem reichten die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten allein nicht aus, um die Zwecke des GlüStV 2012 zu erfüllen. Die Evaluierung des GlüStV hat gezeigt, dass Glücksspielunternehmen trotz behördlicher Untersagung und gerichtlicher Bestätigung der Untersagung ihre unerlaubten Angebote aus dem Ausland heraus weiterbetrieben, wo sie sich dem Zugriff deutscher Behörden weitestgehend entziehen konnten. Die verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten waren damit ersichtlich nicht ausreichend, um die Zwecke der Verbotsnorm zu erfüllen (vgl. OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 04.10.2023 – 14 U 90/23, m.w.N.).

Dies gilt für Online-Sportwetten ebenso wie andere Online-Glücksspiele (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 40, beck-online). Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Nichtigkeit des einzelnen Rechtsgeschäfts führt, ist nach Maßgabe des Gesetzes zu beantworten. Nur soweit dieses eine Differenzierung zulässt, kann auch die aus dem Verbotsverstoß abzuleitende Rechtsfolge divergieren. Nach dem GlüStV 2012 sind aber sämtliche Internet-Sportwetten, die ohne Konzession veranstaltet werden, verboten. Ausnahmen etwa für den Fall, dass ein Anspruch auf eine Konzession besteht, diese bereits beantragt und unberechtigt (noch) nicht erteilt worden ist, sind nicht statuiert. Die Wirksamkeit eines ohne Konzession abgeschlossenen Spielvertrages wäre mit dem aus Präventionsgründen auch auf die Verhinderung von nicht vorab konzessionierten Angeboten gerichteten Verbot nicht vereinbar (OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 41, beck-online; offen gelassen durch OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 04.10.2023 – 14 U 90/23).

Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. September 2022 folgt nichts Abweichendes. Nach der Entscheidung habe der Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen § 4 Abs. 1 S. 2 Fall 2 GlüStV 2012 nicht die Nichtigkeit der Autorisierung zur Folge. Es sei „in diesem Zusammenhang“ nicht geboten, ihn durch die Nichtigkeit der von ihm bewirkten Autorisierung vor den wirtschaftlichen Folgen des Glücksspiels zu schützen. Der drohende Vermögensverlust sei nicht nur dem verbotenen, sondern jedem Glücksspiel immanent (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21 –, Rn. 16, juris). Zur Frage der Nichtigkeit des Spielvertrags hat der Bundesgerichtshof zudem ausgeführt, dass der dortige Kläger die Beklagte in die Lage hätte versetzen müssen, „die Nichtigkeit des Valutaverhältnisses gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GlüStV gegenüber den Vertragsunternehmen substantiiert behaupten und liquide beweisen zu können (BGH, Beschluss vom 13. September 2022 – XI ZR 515/21 –, Rn. 21, juris). Der BGH geht ersichtlich nicht davon aus, dass die für

das Verhältnis zwischen Spieler und Zahlungsdienstleister angeführten Argumente gegen die Nichtigkeit des Vertrages zwischen Spieler und Glücksspielanbieter führen (OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 04.10.2023 – 14 U 90/23; OLG Dresden Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 42f., beck-online).

Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB ist auch unabhängig davon, ob die zuständigen deutschen Behörden das verbotene Sportwettenangebot der Beklagten zu 1) duldeten. Der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen (OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 04.10.2023 – 14 U 90/23.; vgl. BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20 –, Rn. 53, juris).

3. Der Anspruch des Klägers ist nicht gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.

Ein Kondiktionsausschluss nach dieser Vorschrift setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig (oder sittenwidrig) gehandelt oder er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat. Die Bestimmung verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann, wer sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt (BGH, Urteil vom 2. Dezember 2021 – IX ZR 111/20 –, Rn. 31, juris).

Für die Entscheidung kann dahinstehen, ob der Anwendungsbereich von § 817 S. 2 BGB in Fällen wie dem vorliegenden teleologisch zu reduzieren ist, in denen ein Kondiktionsausschluss faktisch dazu führen würde, das gesetzliche Verbot zu unterlaufen (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 20.04.2023 – 14 U 158/22). Denn die erforderliche Kenntnis oder leichtfertige Unkenntnis des Klägers ist vorliegend schon nicht feststellbar. Es fehlt an jeglichen konkreten Anhaltspunkten hierfür. Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung gegenüber der Kammer glaubhaft angegeben, erst im Jahr 2023 bei Facebook von der Illegalität des Angebots der Beklagten erfahren zu haben. Dass diese lebensnahe und plausible Angabe unzutreffend ist oder der Kläger sich dieser Erkenntnis zuvor leichtfertig verschlossen hätte, konnte die Beklagte zu 1) nicht konkret darlegen.

Das Vorbringen der Beklagten zu 1) zu einer Kenntnis des Klägers ist zudem in höchstem Maße widersprüchlich. Denn sie selbst vertritt in dem vorliegenden Rechtsstreit mit Nachdruck die Rechtsauffassung, ihr Glücksspielangebot sei legal gewesen. Weshalb der Kläger als privater Nutzer dieses Angebots es besser wusste oder hätte wissen müssen als die Beklagte, ist nicht ersichtlich.

4. Dem Anspruch des Klägers steht auch nicht § 762 BGB entgegen.

Die Norm setzt eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus (OLG Oldenburg, Urteil vom 20.04.2023 – 14 U 158/22). Da das hier zugrundeliegende Spiel unwirksam ist, kommt eine Anwendung des § 762 BGB also nicht in Betracht (vgl. auch BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 57, juris).

5. Die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs ist auch nicht gemäß § 242 BGB rechtsmissbräuchlich.

Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 501/15 –, BGHZ 211, 105-123, Rn. 20, m.w.N.).

Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (OLG Oldenburg, Urteil vom 20.04.2023 – 14 U 158/22; OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 04.10.2023 – 14 U 90/23), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang also nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. auch BGH, Beschluss vom 22. März 2024 – I ZR 88/23 –, Rn. 57, juris).

6. Die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 1) sind auch nicht verjährt.

Die Beklagten haben weder konkret vorgetragen, dass der Kläger entgegen seiner Angabe in der informatorischen Anhörung bereits vor dem Jahr 2023 Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB von der fehlenden Konzession der Beklagten zu 1) für das Sportwettenangebot für Deutschland hatte, noch legen sie Tatsachen dar, die auf eine diesbezügliche grob fahrlässige Unkenntnis schließen lassen. Diese Kenntnis von der fehlenden Konzession der Beklagten war aber gerade erforderlich, um die rechtlichen Schlüsse auf den Rückforderungsanspruch bezüglich der Sportwetteinsätze zu ziehen (vgl. OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 04.10.2023 – 14 U 90/23).

In diesem Punkt unterscheidet sich der streitgegenständliche Sachverhalt auch maßgeblich von demjenigen, der dem von der Beklagten in schriftsätzlich in Bezug genommenen Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg, zum Aktenzeichen 1 U 14/23, zu Grunde lag. Denn dort waren Einsätze aus ohne einen Konzessionsvorbehalt stets verbotenem Online-Glücksspiel streitgegenständlich, nicht aber aus grundsätzlich konzessionsfähigen Sportwetten.

III. Die Klage ist im Hinblick auf den gegen die Beklagte zu 2) gerichteten Klageantrag zu Ziffer 2) (Online-Casinospiele) begründet. Dem Kläger steht – unbeschadet der Frage der Verjährung (dazu unter IV) – ein Anspruch auf Herausgabe der von der Beklagten zu 2) vereinnahmten Beträge abzüglich der bereits erfolgten Auszahlungen aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB in Höhe von 3.741,02 € zu.

1. Der Kläger hat Zahlungen auf Online-Konten der Beklagten zu 2) geleistet, um den Online-Glücksspielen nachgehen zu können. Die Beklagte zu 2) erlangte dadurch entsprechende Forderungen (vgl. OLG Oldenburg, Urteil vom 30.11.2023 – 1 U 14/23, zit. nach juris Rn. 28).

2. Es handelte sich um eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens und daher um eine Leistung des Klägers im Sinne des § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB auf eine vermeintliche Verbindlichkeit.

3. Die Beklagte zu 2) hat die Forderungen ohne rechtlichen Grund erlangt. Die der jeweiligen Leistung des Klägers zugrundeliegenden Spielverträge sind nichtig. Sie verstoßen gegen das Totalverbot von Online-Glücksspielen nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 und damit gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB. Das Totalverbot von Online-Glücksspielen nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist nicht unionswidrig (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, zit. nach juris Rn. 19 ff.).

4. Die Rückforderung ist – wie oben bereits aufgezeigt – weder nach § 817 Satz 2 BGB noch nach § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB oder § 242 BGB ausgeschlossen.

5. Die Beklagte zu 2) hat aufgrund der Spieleinsätze unter Berücksichtigung der Auszahlungen einen Betrag in Höhe von 3.741,02 € erlangt. Der diesbezüglichen Berechnung des Klägers ist die Beklagte nicht mit der notwendigen Substanz entgegengetreten, obwohl sie über die hierfür notwendigen Informationen verfügte.

6. Bereicherungsrechtliche Ansprüche des Klägers sind allerdings verjährt, soweit sie vor dem 01.01.2021 entstanden sind, da die am 25.03.2024 eingereichte Klage die Verjährung insoweit nicht gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB hemmen konnte.

IV. Auch soweit Bereicherungsansprüche verjährt sind, folgt der Anspruch auf Rückzahlung der Verluste jedoch aus §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012.

Der Kläger hat deliktische Ansprüche auf Rückzahlung der Verluste gemäß § 823 Abs. 2 BGB. Soweit diese aus den oben genannten Gründen ebenfalls verjährt sind, kann der Kläger nach Maßgabe des § 852 BGB auch für den verjährten Zeitraum die Verluste herausverlangen.

a) § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2024 – 5 U 101/23 –, Rn. 161, juris).

b) Die Beklagte zu 2) hat den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 verwirklicht. Sie hat durch ihre Organe (§ 31 BGB) bedingt vorsätzlich, zumindest aber fahrlässig gehandelt. Sie wusste, dass sie öffentlich Glücksspiel veranstaltete, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen, und ihr war auch bekannt, dass eine solche für Online-Glücksspiel wegen des in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 angeordneten Totalverbots ohnehin nicht zu erlangen war. Sollte sie der unzutreffenden Annahme gewesen sein, ihre maltesische Lizenz sei insoweit ausreichend, handelt es sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt.

c) Ursächlich bedingt durch das Verhalten der Beklagten zu 2) entstand dem Kläger ein Vermögensschaden in der tenorierten Höhe (Klageantrag zu Ziffer 2). Insofern kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben, denn aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags hätte der Kläger im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben.

d) Nach Maßgabe des § 852 BGB kann der Kläger mithin auch für den verjährten Zeitraum die Verluste nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen. Im konkreten Fall hat die Beklagte durch die Einzahlungen des Klägers auf das Spielerkonto bei der Beklagten die eingezahlten Gelder durch Leistung des Klägers i.S.d. § 852 S. 1 BGB auf Kosten des Klägers „erlangt“.

V. Ein Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen bestand ab dem 12.06.2024 gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 1, Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

VII. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 GKG, 3 ff. ZPO.

VIII. Eine Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO im Hinblick auf das Vorabentscheidungsverfahren C-440/23 war - entgegen des Antrags der Beklagten - nicht angezeigt.

Bei der Entscheidung über eine Aussetzung nach § 148 ZPO (analog) hat das Gericht Ermessen auszuüben. Bei seiner Ermessensausübung hat das Gericht die Erfolgsaussichten des anderen Verfahrens und die mit der Aussetzung eintretende Verzögerung gegeneinander abzuwägen (BGH, Beschluss vom 07.05.1992 - V ZR 192/91 -, Rn. 6, juris).

Nichtletztinstanzliche Gerichte haben das Verfahren aufgrund des Verwerfungsmonopols des Europäischen Gerichtshofs lediglich dann auszusetzen, wenn sie erhebliche Zweifel an der Gültigkeit einer Unionsnorm haben und diese deshalb nicht anwenden wollen, oder wenn sie von der bisherigen Auslegung einer Unionsnorm durch den EuGH bewusst abweichen wollen. Erstinstanzliche Gerichte der Mitgliedsstaaten sind nicht unter prozessökonomischen Gesichtspunkten gehalten, ihre Verfahren wegen der Anhängigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens auszusetzen, da die gerichtliche Durchsetzung von Unionsrecht andernfalls bis zum Abschluss des Vorabentscheidungsverfahrens faktisch verhindert wäre (OLG Oldenburg Beschl. v. 11.10.2023 – 8 W 32/23, BeckRS 2023, 28548, beck-online; OLG München, Beschluss vom 18. Oktober 2024 – 14 W 122/24 e –juris).

Vorliegend hat das Gericht auf der einen Seite aufgrund der von der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 4 GlüStV 2012 im Zusammenhang mit Art. 56 AEUV ausgeführten Argumente Zweifel daran, dass das Vorabentscheidungsverfahrens C-440/23 im Sinne der hiesigen Beklagten hinreichende Erfolgsaussichten haben wird. Darüber hinaus geht das Gericht davon aus, dass im Falle einer Aussetzung mit einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung zu rechnen sind wird. Unter Abwägung aller Umstände wird im Interesse der Parteien am zügigen Fortgang des Verfahrens von einer Aussetzung abgesehen.


Richter am Landgericht

Verkündet am 13.12.2024

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle